

Alles was Recht ist ...

Enttäuschte Erwartung nach urologischer OP

Dass Patientenanwälte bei der „Konstruktion“ von Schadenspositionen in Arzthafungsverfahren mittlerweile bemerkenswerte Kreativität an den Tag legen, beweist folgender Fall:

Eine 69-jährige Patientin leidet an diversen urologischen Symptomen wie Harninkontinenz, rezidivierenden Harnwegsinfekten sowie zunehmender Senkungsproblematik des Beckenbodens. Der behandelnde Urologe führt nach entsprechender Aufklärung eine operative Beckenbodenrekonstruktion mit TVTO-Plastik und vorderer sowie hinterer Scheidenplastik mit Netzeinlage vor.

Vier Monate später stellt sich die Patientin erneut vor und klagt nun über Beschwerden beim Geschlechtsverkehr. Eine konsiliarische gynäkologische Untersuchung ergibt eine Rektozele und Scheidenverengung, woraufhin die Gynäkologen eine Revisionsoperation durchführen.

Eingeschränktes Sexualeben

Die Patientin wirft den Urologen Behandlungsfehler und eine unzureichende Aufklärung vor und begehrt vom Klinikträger Schadenersatz dafür, dass ihr erfülltes Sexualeben seit der urologischen Operation stark eingeschränkt sei. Die entgangene Freude am Geschlechtsverkehr sei auf jeden Fall in Geld „aufzuwiegen“. Zur Berech-

nung lässt sie von ihrem Anwalt vortragen, sie sei im Durchschnitt vor der Operation „auf zwei bis eher drei Geschlechtsakte pro Woche“ gekommen.

Marktwert des Geschlechtsverkehrs

Gemessen am Marktwert des Geschlechtsverkehrs bei durchschnittlich 60,00 € je Akt oder Stunde sei der Klägerin bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 85 Jahren somit ein Schaden in Höhe von ca. 93.600 € entstanden (2 x 60,00 € x 52 Wochen x 15 Jahre). Einzuräumen sei zwar, dass mit fortschreitendem Lebensalter die Frequenz absinkt, gleichwohl seien 50.000 € angemessen. Die Beklagte erwidert unter anderem, privater Geschlechtsverkehr mit dem Partner/Ehegatten habe keinen Marktwert, weswegen ein Vergleich zum gewerblichen Bereich von vorneherein unstatthaft sei.

Der vom Gericht beauftragte Gutachter verneint Fehler bei der Operation, lässt aber offen, ob die Patientin zuvor über das typische Risiko von Kohabitationsschwierigkeiten aufgeklärt wurde. Es sei denkbar, dass nicht über solche Folgen gesprochen wurde, da man möglicherweise unterstellt habe, dass bei einer 70-jährigen Frau ein intaktes Sexualeben ohnehin nicht mehr stattfindet.

Der als Zeuge vernommene Assistenzarzt meint zwar, bei



Dr. jur. Philip Schelling

der Aufklärung der Patientin auch über solche Komplikationen wie eine Scheidenverengung gesprochen zu haben; eine entsprechende Dokumentation fehlt allerdings.

Die Klägerin gibt an, sie hätte bei einem Hinweis auf mögliche Probleme bei der Kohabitation Rücksprache mit ihrem Mann genommen und zumindest eine Zweitmeinung eingeholt, bevor sie in die OP eingewilligt hätte.

Das Gericht weist die Klage mit Urteil vom 15.03.2013 (Az.: 25 O 349/10) ab. Mit dem Gutachten könne ein Behandlungsfehler nicht festgestellt werden. Soweit nach dem Eingriff Schmerzen beim Geschlechtsverkehr auftraten, ließe dies allein Rückschlüsse auf einen Behandlungsfehler nicht zu.

Fehlende Alternative

Auch unter dem Gesichtspunkt einer unzureichenden Aufklärung habe die Klage keinen Erfolg. Dabei könne sogar offen bleiben, ob über das Risiko der postoperativen Dyspareunie aufgeklärt wurde. Jedenfalls könne die Klägerin nicht plausibel darlegen, dass sie sich bei einem Hinweis auf das Risiko einer solchen Komplikation in ei-

nem Entscheidungskonflikt befunden hätte, im Gegenteil: Zum einen sei von einem erheblichen präoperativen Leidensdruck auszugehen, andererseits fehlten zu der gewählten Operation auch adäquate Alternativen. Soweit die Klägerin anführe, sie hätte sich im Falle einer entsprechenden Aufklärung jedenfalls eine Zweitmeinung eingeholt, genüge das für die Darlegung eines Entscheidungskonflikts nicht.

Fazit

Die Begründung für den von der Patientin geforderten Schadenersatz hat einigen Unterhaltungswert. Fast bedauert man, dass das Gericht einer Auseinandersetzung mit der Argumentation der Klägerin aus dem Weg geht. Darüber hinaus zeigt der Fall aber auch, dass Patienten häufig dazu neigen, allein aus einer postoperativ aufgetretenen Komplikation auf ein ärztliches Fehlverhalten zu schließen. Schließlich wird einmal mehr deutlich, dass der Patient von heute der Gegner von morgen sein kann. Bereits das „juristische Bauchgefühl“ sagt einem jedenfalls, dass das Urteil richtig ist. Dies erklärt vielleicht auch, weshalb die Klägerin dagegen keine Berufung eingelegt hat.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de